

Verlustverrechnung umfassend ermöglichen

Ein modernes Steuerrecht ist im internationalen Standortwettbewerb unverzichtbar. Wichtige Faktoren dafür sind angemessene Möglichkeiten, Erlöse und Kosten auch über Periodengrenzen hinweg miteinander verrechnen zu können. Operativ entstandene Verluste dürfen nicht einfach verfallen, sondern müssen auch künftig ungekürzt mit Gewinnen in guten Jahren verrechnet werden können. Dies gilt besonders für den stark zyklischen Maschinen- und Anlagenbau.

Intertemporale Verlustverrechnung unverzichtbar

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gehört zu den grundgesetzlich geschützten steuerlichen Prinzipien in Deutschland. Daraus folgt eine Besteuerung des Nettoertrags nach Abzug aller Kosten – in letzter Konsequenz über alle Jahre der Unternehmensaktivität hinweg. In der Besteuerungspraxis gestaltet sich die Verfolgung dieses Grundsatzes jedoch als schwierig: wäre doch eine endgültige Besteuerung erst bei Beendigung des Unternehmens möglich. Andererseits kann das Steuerrecht auch keine „Rosinenpickerei“ betreiben. Dies geschieht dadurch, dass durch eine restriktive Abschnittsbesteuerung Verlustphasen ignoriert und ein ungekürzter Anspruch auf den Unternehmenserfolg erhoben wird. Entscheidend ist daher, einen Kompromiss zwischen der richtigen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit einerseits und einer zeitnahen, den Rechtsfrieden und die Haushaltsplanung ermöglichenden steuerlichen Abwicklung andererseits zu finden. Gelingt dieser Spagat nicht, rentieren sich betriebswirtschaftlich attraktive Investitionen mit langen Vorlaufzeiten unter Umständen nicht mehr. Zudem werden Unternehmen mit stark schwankendem Geschäft und damit auch Ertrag übermäßig belastet. Eine angemessene interperiodische Verlustverrechnung ist daher ein elementarer, unverzichtbarer Baustein unseres Steuersystems.

Für eine faire Ver- lustverrechnung

Eine faire Teilhabe des Staates am Unternehmenserfolg über Periodengrenzen hinweg ist mittels zweier Instrumente erreichbar. Beim Verlustvortrag dürfen in der Vorperiode entstandene Verluste mit dem Gewinn der laufenden und – falls das nicht reicht – weiterer kommender Perioden verrechnet werden. Beim Verlustrücktrag werden negative Einkünfte der laufenden Periode mit positiven Einkünften der Vorperiode(n) verrechnet. Die Steuerfestsetzung der Vorperiode(n) wird entsprechend rückwirkend korrigiert, d.h. zu viel gezahlte Steuer zurückerstattet. Der Verlustrück-, wie auch -vortrag rückt daher regelmäßig ins Blickfeld der Haushaltspolitik. Letztlich sind diese Verlustberge aber nichts anderes als Zeichen eines strukturell unvollständigen Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten für die Steuerzahler.

KurzZahl

Wussten Sie, dass trotz des von den Unternehmen über Jahrzehnte angesammelten Verlustvortrages von über 500 Mrd. EUR jährlich weit weniger als 10% tatsächlich zur Anrechnung gelangen?

Heutige Regelung unzureichend

Noch in den 90er Jahren erlaubte das Steuerrecht eine durchaus angemessene Verlustverrechnung: Ein Verlustvortrag in unbegrenzter Höhe und ein Verlustrücktrag in Höhe von bis zu umgerechnet 7,5 Mio. Euro waren ein tragbarer Kompromiss zwischen dem steuersystematisch Gebotenen und dem Interesse des Staates an verlässlichen Grundlagen für seine Haushaltsplanung.

Seit dem Jahr 2013 ist ein Verlustrücktrag bis 1 Mio. Euro für ein Jahr möglich. Das ist gegenüber der alten Regelung (ab 2001) eine Verdoppelung und entspricht einer langjährigen Forderung des VDMA. Dennoch bewirkt der Verlustrücktrag für zahlreiche Maschinen- und Anlagenbauer weiterhin einen nur eingeschränkten Ausgleich. Auch der Verlustvortrag ist aktuell stark eingeschränkt. Wegen der Mindestbesteuerung können Verluste von mehr als 1 Mio. Euro nur zu 60 Prozent mit Gewinnen des Folgejahres verrechnet werden. Damit sichert sich der Staat Einnahmen, die ihm nach üblichen steuersystematischen Erwägungen nicht oder nicht so früh zustehen. Der Steuerzahler läuft Gefahr, dass Gewinnperioden nicht deutlich genug und ausreichend lang ausfallen, um die aufgelaufenen Verlustvorträge auszugleichen. Die Mindestbesteuerung stellt deshalb einen besonders gravierenden Verstoß gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit dar, unter dem der Investitionsstandort Deutschland leidet. Deshalb fordert der VDMA einen unbeschränkten Verlustvortrag ohne Mindestbesteuerung und einen angemessenen Verlustrücktrag.

Fazit

Gerade im zyklischen Geschäft des Maschinen- und Anlagenbaus brauchen die Unternehmen faire Regeln der Verlustverrechnung. Ein großzügiger Verlustrücktrag würde es insbesondere mittelständischen Unternehmen erlauben, die Steuerlast zeitnah an ihre individuelle Ertragslage anzupassen. Darin liegt der zentrale Hebel, um die Bereitschaft zu risikoreichen Investitionen zu erhöhen und die Robustheit im wirtschaftlichen Auf und Ab zu stärken.

Kontakt

Ulrich Meißner, VDMA Steuern
Telefon +49 69 6603-1391, E-Mail ulrich.meissner@vdma.org

Boris Greifeneder, VDMA Hauptstadtbüro
Telefon +49 30 306946-15, E-Mail boris.greifeneder@vdma.org

www.vdma.org

